

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
HV-HA 6731506.5-00375-3245

Versicherungsnehmer Winkler-Partner Consult
Beratende Betriebswirte
Bosestr. 14
08056 Zwickau

Versichert ist

die Tätigkeit als
Unternehmensberater

Versicherungsumfang		Beitrag
Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall	250.000 EUR	
Jahreshöchstleistung	500.000 EUR	
250.000 EUR Jahresumsatz		369,00 EUR

Beitrag

Jahresbeitrag	369,00 EUR
Versicherungsteuer (z.Z. 19,00 %) jährlich zu zahlender Beitrag	<u>70,11 EUR</u> 439,11 EUR

Fälligkeit der Folgebeiträge:
am 01.03.

Änderung der Versicherung 01.03.2017, 12 Uhr
Ablauf der Versicherung 01.03.2018, 12 Uhr

Besteht für das versicherte Risiko eine Vorversicherung, so beginnt unser Versicherungsschutz bereits um 0:00 Uhr, wenn die Vorversicherung zu diesem Zeitpunkt endet.

Hinweis zum Ablauf der Versicherung

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn dem anderen Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf eine Kündigung zugegangen ist. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mehr als 3 Jahre, kann der Vertrag von Ihnen zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Seite 2 zum Versicherungsschein HV-HA 6731506.5-00375-3245

Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, diesem Versicherungsschein sowie nach den

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH) - Stand 1.7.2015

Weggefallen ist:

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) - VH 2006 -
-

Besondere vertragliche Vereinbarungen

In Ergänzung zu den Besonderen Vereinbarungen als Unternehmensberater ist im bedingungsgemäßen Umfang die Tätigkeit als Sachverständiger zu den versicherten Tätigkeiten und zu Betriebsunterbrechungsschäden, Verdienstausfallschäden, Unterhaltsschäden sowie Warenschäden mitversichert.

Besondere Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensberatern - Stand 1.7.2015

I. Versicherte Tätigkeiten

1. Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Unternehmensberater insbesondere in den Bereichen
 - a) Unternehmensstrategie und -organisation. Dies ist zum Beispiel:
 - Schwachstellenanalyse;
 - Beratung bei Risk-Management (zum Beispiel Kontrollsystem) und betrieblichem Rechnungswesen einschließlich Controlling;
 - Gutachten, Beratung und Vorschläge im Bereich Kostenmanagement (Reduzierung von Sach- und Dienstleistungskosten);
 - Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung und Auflösung von Unternehmen;
 - Marktanalyse sowie Beratung im Bereich Marketing, Vertrieb und Merchandising;
 - Außenwirtschaftsberatung;

b) Finanzen. Dies ist zum Beispiel:

- Beratung bei der Finanzierung von Projekten, Cashflow-Beratung und -Planung;
- Preiskalkulation, Rentabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
- Beratung und Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln;

c) IT-Services. Dies ist zum Beispiel:

- EDV-Bedarfsanalyse und -Organisation;
- EDV-Beratung einschließlich der Installierung, Implementierung und Anpassung von Programmen und Systemen;
- EDV-Schulung;

d) Personal. Dies ist zum Beispiel:

- Personalberatung und -bedarfsplanung;
- Personalsuche und -schulung;
- Beratung und Hilfestellung beim Outplacement;

e) Betriebs- und Produktionsabläufe. Dies ist zum Beispiel:

- Gutachten, Beratung und Vorschläge
 - zur Organisation, Rationalisierung und Optimierung von Unternehmen und Betriebsabläufen;
 - zu Qualitätsmanagement und Umweltmanagement;
- Gutachten und Vorschläge zur Optimierung des Produktionsablaufs, Lagerhaltung, Materialfluss, Logistik;
- Layoutplanung;

f) Mergers & Acquisitions (M&A):

- Beratung bei Kauf, Verkauf und Verschmelzung von Unternehmen und Unternehmensteilen;
- Abweichend von Ziffer VI. 1. b) besteht Versicherungsschutz für die Vermittlung von Unternehmen und Unternehmensteilen. Voraussetzung ist, dass hierfür keine besondere behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder die Tätigkeit einer Versicherungspflicht unterliegt;

- Erstellung einer betriebswirtschaftlichen due diligence.
- 2. Mitversichert ist die Umsetzung von Beratungsergebnissen im versicherten Bereich sowie die Tätigkeit als Interim Manager.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer nicht als Organmitglied (zum Beispiel Geschäftsführer) tätig wird.

3. Interim Manager mit Organhaftung

Sofern besonders beantragt, ist die Tätigkeit als Interim Manager mitversichert. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer als Organmitglied (zum Beispiel Geschäftsführer) tätig wird. Der Versicherungsschutz für Ansprüche wegen organschaftlicher Tätigkeiten beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 250.000 Euro.

In Ergänzung von Ziffer V. besteht weltweiter Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für folgenden Fall:

Aufgrund von Vorgaben des deutschen Aufsichtsrechts oder wegen lokaler gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel sogenannter non-admitted Regelungen) ist die Gewährung von Versicherungsschutz in bestimmten Staaten verboten.

Ziffer III. 2. gilt nicht.

II. Zusätzliche Deckungserweiterungen

1. Datenhaftpflicht

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund Verletzung von Datenschutzgesetzen.

Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers ist ebenfalls mitversichert.

2. Verletzung von Geheimhaltungspflichten und gewerblichen Schutzrechten

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche Dritter auf Schadensersatz bei der Verletzung von

- a) Geheimhaltungspflichten;
- b) gewerblichen Schutzrechten, wie zum Beispiel Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechten.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Tätigkeit als Subunternehmer ist mitversichert. Deckungsvoraussetzung ist, dass Regressansprüche des Hauptauftragnehmers wegen Schäden seines Auftraggebers geltend gemacht werden.
2. Abweichend von Ziffer 6.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH - Stand 1.7.2015) beträgt die Nachhaftung 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags.
3. Das versehentliche Löschen und Blockieren von Daten Dritter durch Fehlbedienung oder durch fehlerhafte Anleitung durch den Versicherungsnehmer wird als Vermögensschaden behandelt und ist mitversichert.
4. Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch "Viren", sonstige Schadprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetnutzung verursacht oder mitverursacht werden.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes beim Hosting oder Cloud Computing ist jedoch, dass der Versicherungsnehmer ein aktuelles Sicherheitssystem unterhält.

IV. Eigenschadendeckung

In Ergänzung von Ziffer 1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 besteht auch Versicherungsschutz für fahrlässige Verstöße bei Ausübung der folgenden Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer durch seine Organe oder Mitarbeiter unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden):

1. der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Personen- und Sachkosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des Versicherungsnehmers unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) berechtigter Rücktritt oder Kündigung seines Auftraggebers
und
 - b) der Auftraggeber muss das jeweilige Gestaltungsrecht wegen eines Berufsversehens des Versicherungsnehmers geltend machen;
2.
 - a) der Versicherer ersetzt die entstandenen Kosten des Versicherungsnehmers durch die Veränderung oder Blockierung seiner eigenen Website infolge unbefugter Eingriffe Dritter;
 - b) der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen). Voraussetzung ist, dass diese durch folgen-

de fahrlässige Berufsversehen seiner Mitarbeiter verursacht wurden:

- aa) Fehl- und Doppelüberweisungen oder die Nichtbeachtung von Skonti;
 - bb) Schreib-, Rechen- und Eingabefehler bei
 - der Erstellung von Rechnungen für erbrachte Leistungen des Versicherungsnehmers;
 - Bestellungen fremder Waren und Dienstleistungen;
3. der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer entstehenden notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente.
- Voraussetzung hierfür ist:
- der Versicherungsnehmer benötigt diese Dokumente zur Auftrags-erledigung;
 - die Wiederbeschaffung erfolgt durch einen Dritten;
4. ersetzt werden Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit unter folgenden Voraussetzungen:
- die Beauftragung erfolgt, um Reputationsschäden des Versicherungsnehmers aufgrund eines Versicherungsfalls zu mindern;
 - der Reputationsschaden muss aufgrund von Medienberichten oder anderer öffentlich zugänglicher Informationen Dritter nachweislich drohen oder nachweislich entstanden sein;
 - die Beauftragung ist im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen;
5. die Versicherungssumme für die in den Ziffern 1 bis 4 genannten Risiken beträgt jeweils 250.000 Euro pro Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme (Sublimit).

V. Räumlicher Geltungsbereich

Ziffer 8 AVB-VH - Stand 1.7.2015 erhält folgenden Wortlaut:

- 8.1 Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten weltweit aus der
- Verletzung und Nichtbeachtung in- und ausländischen Rechts;
 - Inanspruchnahme vor in- und ausländischen Gerichten, mit Ausnahme von Gerichten der USA und Kanada.

- 8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Tätigkeiten, die durch ausländische Repräsentanten, Niederlassungen (auch Hauptsitz), Zweigstellen oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene ausländische Firmen im Ausland ausgeübt werden.
- 8.3 Werden Haftpflichtansprüche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht, rechnet der Versicherer seine Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme an.

- 8.4 Für Schadensfälle mit Auslandsbezug gilt Folgendes:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche:

- auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages

sowie

- aufgrund von Ehrverletzungen, Beleidigungen und Diskriminierungen.

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht Versicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung: Es dürfen keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran und Syrien erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

VI. Nicht versicherte Tatbestände/Ausschlüsse

Ziffer 9 AVB-VH - Stand 1.7.2015 wird wie folgt ergänzt:

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche
 - a) wegen der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;
 - b) aus der Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird.
3. Für die Tätigkeit im Bereich M&A (Ziffer I.1. f) bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf

Seite 8 zum Versicherungsschein HV-HA 6731506.5-00375-3245

- a) Haftpflichtansprüche wegen fehlerhafter oder unterlassener Bonitätsprüfung;
 - b) Haftpflichtansprüche wegen des Nichteintreffens von in Aussicht gestellten Renditen, Gewinnerwartungen, wirtschaftlichen Entwicklungen und steuerlichen Wirkungen;
 - c) Ansprüche aus Prospekthaftung.
4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- a) die Planung (wohl hingegen Layoutplanung), Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagekomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko)
 - b) sowie die Berechnung von Bauzeiten und Lieferfristen.

VII. Im Übrigen gelten die AVB-VH - Stand 1.7.2015.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise (siehe Antrag) um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bei halbjährlicher Zahlungsweise oder 1/90 des Vierteljahresbeitrags bei vierteljährlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Seite 9 zum Versicherungsschein HV-HA 6731506.5-00375-3245

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Folgen bei Nichtzahlung des Erstbeitrags

Ist die einmalige oder erste fällige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

ERGO Versicherung AG

Direktion: Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf



Hinweis für Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetz (UStG)

Der zuvor genannte Versicherungsbeitrag ist umsatzsteuerfrei wegen Verschaffung von Versicherungsschutz. USt-IdNr. DE812572415
